

Altersvorsorge 2020 – Die Verordnung

Überblick über die vorgesehenen Bestimmungen

Daniel Stürzinger, MLaw, Legal Services & Consulting Counselor

Vorstandsmitglied IZS



ALTERSVORSORGE 2020 – ZEITPLAN

- 16.06.2017: Vernehmlassung Verordnung
- 06.07.2017: Ablauf Referendumsfrist
- 24.09.2017: Abstimmung über die MWST und das Altersvorsorgegesetz
- 06.10.2017: Ablauf Vernehmlassungsfrist Verordnung

- Bei einem Nein: Altersvorsorge 2020 tritt nicht in Kraft

- Bei einem Ja:
 - 1.1.2018: Inkrafttreten der Vorlage (nur teilweise für 2. Säule) inkl. Verordnung
 - 1.1.2019: Inkrafttreten einzelner Bestimmungen betreffend 2. Säule



ALTERSVORSORGE 2020 – INKRAFTTRETEN MASSNAHMEN 2. SÄULE

- 1. Januar 2018:

- Frühzeitige Pensionierung mit 60 Jahren (anstatt 58)
- Alle anderen Bestimmungen ausser den Nachstehenden



- 1. Januar 2019

- Senkung des Umwandlungssatzes (Zeithorizont 4 Jahre zu 0.2%)
- Koordinierter Lohn
- Altersgutschriften
- Zuschüsse an Übergangsgeneration
- Einkauf zuerst in obligatorisches Guthaben

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – FREIZÜGIGKEIT

Aufschub Altersleistungen Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)

- Bezug Altersleistungen von Freizügigkeitskonten und –policen zwischen Alter 60 und 70 möglich
- Nach Alter 65 ist für den Bezug von Altersleistungen der Nachweis einer Erwerbstätigkeit zu erbringen:
 - Lohnausweis
 - Arbeitsvertrag
 - Bestätigung Arbeitgeber
 - Geschäftskonto (Selbständigerwerbende)
- Kein Mindestbeschäftigungsgrad
- Nachweis ist bis am 30.06.2018 zu erbringen, sonst wird Altersleistung per 31.12.2018 fällig

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – FREIZÜGIGKEIT

Anfangsvermögen und Garantie für Freizügigkeits-Einrichtungen (Art. 18a FZV)



- Anfangsvermögen entsprechend den in den ersten zwei Jahren zu erwartenden Betriebskosten (analog Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen)
- Garantie
 - CHF 500'000.- (Aufsichtsbehörde kann bis CHF 1Mio erhöhen)
 - Unwiderruflich, nicht abtretbar, *unbefristet*
 - FINMA unterstellte Bank oder Aufsichtsbehörde CH/FL unterstellte Versicherung
 - Nachweis für bestehende Einrichtungen bis 31.12.2018
- Prüfung durch Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2^{bis} BVV1)

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – SICHERHEITSFONDS

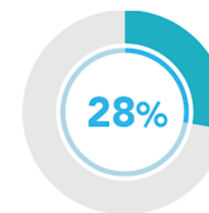
Meldung und Auszahlung Zuschüsse (Art. 23b SFV)

- Wie Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur
- Meldung 30. Juni nach dem massgeblichen Kalenderjahr
- Verrechnung Zuschüsse mit Beiträgen
- Auszahlung allfälliges Restsaldo



VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – ANGEMESSENHEITSPRINZIP

Prinzip der Angemessenheit (Art. 1 Abs. 2 Bst. b BVV2)



- Gesamte reglementarische Beiträge dürfen 28% (vorher 25%) aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne nicht übersteigen
- Prozentsatz gilt auch für Selbständigerwerbende
- Bedingt durch Senkung des Umwandlungssatzes und dessen Ausgleichsmassnahmen (Senkung Koordinationsabzugs und Anpassung der Altersgutschriften)
- Goldene Formel:
 - bei 6.8%: Sparprämie = $70\% / (40 \times 6.8\%) = 25.7\%$
 - bei 6.0%: Sparprämie = $70\% / (40 \times 6.0\%) = 29.2\%$
 - Abzug Zinsboni führt zu 28%

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – VERSICHERUNGSPRINZIP

Versicherungsprinzip (Art. 1h Abs. 1 BVV2)



- Nur noch 6.6% der Gesamtsumme der Beiträge werden für Finanzierung von Risikoleistungen verwendet (10% im Jahre 2005)
- Neuer Grenzwert mindestens 4% (vorher 6%) aller Beiträge für Finanzierung von Risikoleistungen
- Senkung entspricht 60% der theoretischen durchschnittlichen Prämie

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – LOHNÄNDERUNGEN

Meldung Lohnänderungen (Art. 10 Abs. 2 BVV2)



- Unternehmen ohne Vorausbestimmung des koordinierten Lohns können unterjährige Lohnänderungen einmal jährlich gebündelt melden
- Lohnänderungen von mehr als 5% weiterhin unverzüglich zu melden
- Verminderung Verwaltungsaufwand

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – INDIVIDUELLE KONTEN

Führung individueller Konten (Art. 11 Abs. 5-7 BVV2)

- Einkäufe füllen zuerst Lücken im Obligatorium (Art. 79b Abs. 1^{bis} BVG)
- Zinsgutschrift auf Einkäufe anteilmässig ab Zeitpunkt des Einkaufs
- WEF-Vorbezug: Zinsgutschrift nur bis zum Zeitpunkt des Vorbezugs (und somit nicht bis Ende Jahr; nur Obligatorium)
- Rückzahlung WEF-Vorbezug: Zinsgutschrift ab Rückzahlung Vorbezug
- Zins bei Vorsorgeausgleich bei Scheidung: Bis zum Zeitpunkt der Übertragung dem Schuldner, danach dem Gläubiger

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – AUFSCHUB ALTERSLEISTUNG

Maximal aufschiebbare Altersleistung (Art. 17 BVV2)



- Aufschieb maximal 5 Jahre sofern erwerbstätig (Art. 13c BVG)
- Betrag: maximal Leistung aus Altersguthaben, das reglementarisch aufgrund weiterhin erzielt Lohn erzielt werden könnte
- Beispiel:
 - Jahreslohn vor Erreichen Referenzalter: CHF 120'000.-
 - Reglementarisch maximal mögliches Altersguthaben: CHF 670'000.-
 - Effektives Guthaben: CHF 495'000.-
 - Teilzeit 40% nach Referenzalter, Jahreslohn: CHF 48'000.-
 - Maximales reglementarisches Guthaben bei Erreichen Referenzalter bezüglich Teilzeit : CHF 265'000.-
 - Reglementarische Altersleistung entsprechend Guthaben: CHF 230'000.- (CHF 495'000.- - CHF 265'000.-)
 - Aufschieb der Leistung, die Guthaben von CHF 265'000.- entspricht
- Reglement: Abstützen auf Beschäftigungsgrad möglich, aber max. vorherstehende Berechnung

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – UMWANDLUNGSSÄTZE

Mindestumwandlungssätze **Männer** (Bst. a Übergangsbestimmungen BVV2)

Alter	Mindestumwandlungssatz		
	2019	2020	2021
62	6.00%	5.85%	5.70%
63	6.20%	6.00%	5.85%
64	6.40%	6.20%	6.00%
65	6.60%	6.40%	6.20%
66	6.80%	6.60%	6.40%
67	7.00%	6.75%	6.50%
68	7.20%	6.95%	6.70%
69	7.40%	7.15%	6.90%
70	7.60%	7.35%	7.10%

- Unterjährig: Lineare Interpolation

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – UMWANDLUNGSSÄTZE

Mindestumwandlungssätze **Frauen** (Bst. a Übergangsbestimmungen BVV2)

Alter	Mindestumwandlungssatz		
	2019	2020	2021
62	6.20%	5.95%	5.75%
63	6.40%	6.15%	5.90%
64	6.60%	6.35%	6.10%
65	6.80%	6.50%	6.25%
66	7.00%	6.70%	6.40%
67	7.20%	6.90%	6.60%
68	7.40%	7.10%	6.80%
69	7.60%	7.30%	7.00%
70	7.80%	7.50%	7.20%

- Unterjährig: Lineare Interpolation

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – UMWANDLUNGSSÄTZE

Mindestumwandlungssätze ab 1.1.2022 (Art. 17b BVV2)

Alter	Mindestumwandlungssatz
62	5.55%
63	5.70%
64	5.85%
65	6.00%
66	6.15%
67	6.30%
68	6.50%
69	6.70%
70	6.90%

- Unterjährig: Lineare Interpolation

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – TEILLIQUIDATION

Ausnahmen für Teilliquidation (Art. 27g Abs. 4 und 5 BVV2)

- Verzicht auf Teilliquidation *möglich* bei:
 - Deckungsgrad unter 108%
 - keine freien Mittel
 - Änderung Deckungsgrad max. 3% ohne Teilliquidation
- Kumulative Bedingungen
- Kann-Bestimmung
- Auch bei Unterdeckung theoretisch möglich
- Bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen: Prüfung der Teilliquidation pro Einrichtung
- Verzicht ebenfalls möglich, wenn Fehlbetrag durch Dritte (z.B. Arbeitgeber) ausgeglichen wird

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – VERSICHERUNG NACH ALTER 58

Weiterführung Versicherung nach Alter 58 (Art. 32a BVV2)

- Verwaltungskosten: Kosten, die gemäss Reglement durch Beiträge für Verwaltungskosten finanziert werden
- Sanierungsbeiträge können erhoben werden, gleicher Umfang wie andere Versicherte (nur Arbeitnehmeranteil)
- Arbeitet Person wieder, aber mit tieferem Lohn, so wird sie bei der neuen Vorsorgeeinrichtung für diesen Lohn versichert und die Versicherung bei der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung wird entsprechend gekürzt
- Vorsorgeeinrichtung kann keine Mindesthöhe der verbleibenden Austrittsleistung vorsehen

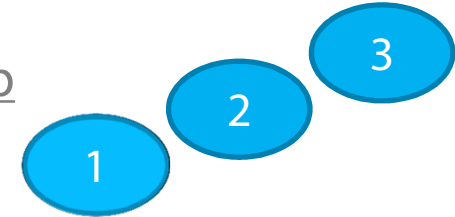
VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – FREIWILLIGE VERSICHERUNG

Freiwillige Versicherung (Art. 32b BVV2)

- Arbeitnehmer mit häufig wechselnden oder befristenden Anstellungen
- Unter der Eintrittsschwelle (CHF 21'250.-): Versicherung nur im überobligatorischen Bereich möglich
- Über der Eintrittsschwelle: Wahl zwischen BVG und rein überobligatorischer Versicherung
- Keine Wahl für obligatorisch Versicherte Arbeitnehmer (z.B. befristetes Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monaten)
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge vom Versicherten an Vorsorgeeinrichtung zu entrichten
- Arbeitgeber schuldet Hälfte der Beiträge
- Nachweis der Entrichtung der Beiträge ist vom Arbeitnehmer zu erbringen

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – ÜBERGANGSGENERATION

Zusätzliches Alterskonto für Übergangsgeneration (Bst. b Übergangsbestimmungen BVV2)



- Zusätzliches Alterskonto: Schattenrechnung gemäss am 31.12.2018 geltenden BVG (d.h. keine Berücksichtigung neuer koordinierter Lohn, Altersgutschriftensätze und Mindestumwandlungssatz)
- Zinssatz des vorangehenden Kalenderjahres (gleich wie Schattenrechnung «neues BVG»)
- Variante 1: Keine Garantie bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren
 - Anwendung Mindestumwandlungssatz 31.12.2018 (6.8%)
- Variante 2: Garantie bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren
 - Kürzung um 0.2% pro Jahr (z.B. Frau 62 Jahre: 6.4%)
- Variante 2 führt zu Mehrkosten von CHF 100 Mio bis 2030

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – ÜBERGANGSGENERATION

Leistungsgarantie Übergangsgeneration (Bst. c Übergangsbestimmungen BVV2)

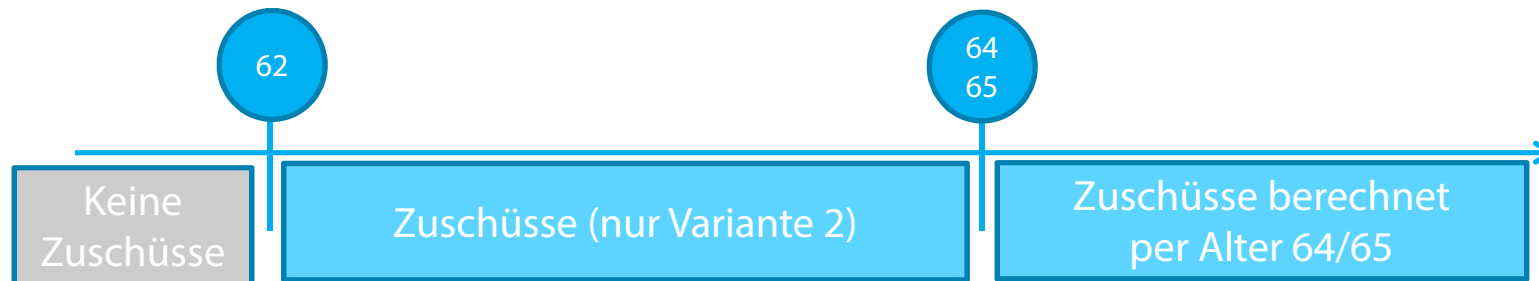
- Keine Garantie bei Kapitalbezug, Hinterlassenen- und Invalidenrenten
- Vergleich Rentenleistung zusätzliches Alterskonto mit reglementarischer Rente
- Ist Rentenleistung aus zusätzlichem Alterskonto höher, muss diese garantiert werden

Reglement	Schattenrechnung «neues BVG»	Zusätzliches Alterskonto	Garantie
22'000	20'000	23'000	1'000
22'000	20'000	21'000	0
20'000	22'000	21'000	0
20'000	22'000	23'000	1'000

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – ÜBERGANGSGENERATION

Leistungsgarantie Übergangsgeneration (Bst. c Übergangsbestimmungen BVV2)

- Arbeitgeber mit verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen: Konten werden aggregiert
- Konten bei verschiedenen Arbeitgebern werden nicht aggregiert
- Keine Garantie bei Altersrücktritt vor 62
- Garantie bei Altersrücktritt nach 64/65 wird nach Stand 64/65 berechnet (keine Extrapolation)



- Melden allfälliger Freizügigkeitsguthaben vor Antrag für Zuschuss

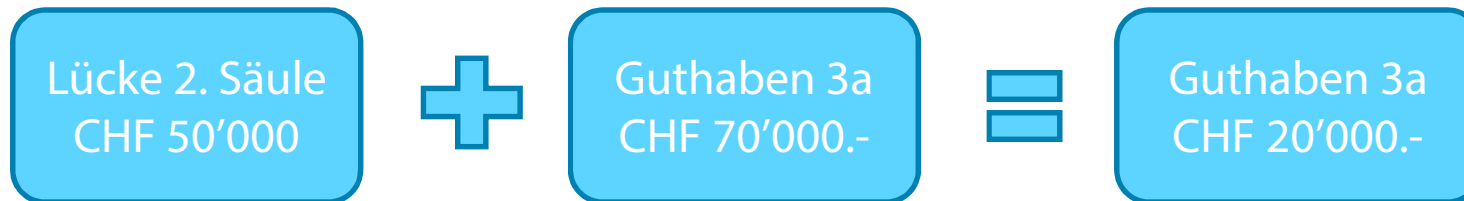
VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – WEITERE BESTIMMUNGEN

- Versicherung bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen (Art. 17a BVV2)
Bezug in Kapitalform ist auch dann in höchstens drei Schritten zulässig, wenn Arbeitgeber bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist
- Freizügigkeitsleistung bei invaliden Versicherten (Bst. d Übergangsbestimmungen BVV2)
 - Koordinierter Lohn ab 1. Januar 2019 um 9% erhöht
 - Maximal CHF 63'450
- Koordinierter Lohn für Berechnung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen (Bst. e Übergangsbestimmungen BVV2)
 - Koordinierter Lohn ab 1. Januar 2019 um 9% erhöht
 - Maximal CHF 63'450
- Einkäufe vorzeitiger Altersrücktritt (Bst. f Übergangsbestimmungen BVV2)
 - Prinzip der Angemessenheit nicht verletzt, wenn Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt 58 Jahre bereits getätigt und Leistungsziel um mehr als 5 Prozent überschritten wird

VERORDNUNG ALTERSVORSORGE 2020 – SÄULE 3A

Übertragung Säule 3a in 2. Säule (Art. 3bis BVV3)

- Teilweise Auflösung Säule 3a möglich, sofern Lücke 2. Säule ganz geschlossen wird (BSV-Praxis, nunmehr im Gesetz)
- Teilweise Auflösung Säule 3a zur teilweisen Auffüllung von Lücke in 2. Säule weiterhin nicht möglich



- Übertrag zwischen Säule 3a ab Alter 60 bis 65 zulässig, bei Erwerbstätigkeit nach Alter 65 auch darüber hinaus
- Zu beachten ist Fälligkeit bei 3a-Versicherungspolicen

ALTERSVORSORGE 2020

